

A n t r a g
des
WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung betreffend a.ö. Krankenhaus Amstetten, 3. Bauabschnitt Gesamtausbau - 379 Betten inklusive Akutneurologie mit MR-Anlage und Zusatzmaßnahmen, Erhöhung der Gesamtherstellungskosten.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1.) Die Aufstockung der Gesamtherstellungskosten - resultierend aus

- der Einbeziehung der Akutneurologie inklusive Stroke Unit und MR-Anlage (Erweiterung des ÖKAP-konformen medizinischen Leistungsauftrages und neue gesetzliche Vorschriften) sowie
- den Zusatzmaßnahmen (Baugrundmaßnahmen, gesetzliche Anpassungen, OP-Lüftungsverteiler, IMCU-Station, Adaptierung Zentralröntgen und Gasregelstation, provisorische Maßnahmen, Anpassung des EDV-Systems und der medizinisch technischen Einrichtung, Druckbelüftung, Aufzug, Hubschrauberlandeplatz) sowie
- den Funktionen Labormedizin und pathologisches Labor sowie
- dem Zu- und Umbau des bestehenden Chirurgiegebäudes für die Funktionsbereiche Abteilung für Kinderheilkunde, Untersuchung/Behandlung und Pflege, Notfallversorgung, Aufnahmestation, Tagesklinik, Institut für Labormedizin, pathologisches Labor, Zentralgarderoben, anteilige technische Infrastruktur

in der Höhe von €13.602.925,30 und

- aus der Valorisierung der bisherigen Baukosten unter Berücksichtigung des Baukostenindexes für den Gesamtausbau (3. Bauabschnitt) vom 1. Jänner 1996 bis 1. Jänner 2002 in der Höhe von € 6.962.057,51 (S 95.800.000,--) sowie für die Errichtung der Akutneurologie inklusive der Stroke Unit und der MR-Anlage vom 1. Jänner 2001 bis 1. Jänner 2002 in der Höhe von €72.672,83 ,

in der Höhe gesamt von €7.034.730,35,

mit dem Aufstockungsbetrag in der Höhe von € 20.637.655,65 (Preisbasis 1. Jänner 2002) für das Investitionsvorhaben ‚3. Bauabschnitt Gesamtausbau – 379 Betten inklusive Akutneurologie mit MR-Anlage und Zusatzmaßnahmen im a. ö. Krankenhaus Amstetten‘ mit geschätzten Gesamtkosten von €89.110.000,-- (Preisbasis 1. Jänner 2002) wird grundsätzlich genehmigt.

- 2.) Der Weiterführung eines außerbudgetären Sonderfinanzierungsmodells im Rahmen der Aufstockung der Gesamtherstellungskosten des Projektes wird zugestimmt.

Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährung des 60 %-igen Landesbeitrages für die aufgestockten Gesamtherstellungskosten des Investitionsvorhabens zuzusichern. Die Ermächtigung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 70 Abs. 4 NÖ KAG, LGBl. 9440-18.

Bezogen auf die Gesamtherstellungskosten exklusive Bauzinsen errechnet sich, auf der Grundlage der derzeit geltenden Rahmenbedingungen eine jährliche Belastung des Landes im Falle einer Leasingfinanzierung im Ausmaß von 5,06 % der Gesamtinvestitionskosten für die ersten 7 Jahre und 2,69 % für die restlichen 17,75 Jahre.

Die für das Landesbudget aus der Projektrealisierung erwachsenden Belastungen werden erst nach erfolgter Planung abschätzbar sein.

- 3.) Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

KEUSCH
Berichterstatter

Dipl.-Ing. TOMS
Obmann